



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Vertrag

für Instandhaltung sowie andere Leistungen

für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden

Für: Hochschule Ruhr West,

Standort:

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr
Lützowstraße 5, 46236 Bottrop

Betreiber der Anlage/n: Hochschule Ruhr West

Nutzer der Anlage/n: Hochschule Ruhr West

Bauverwaltende Stelle: BLB Niederlassung Duisburg

zwischen

Hochschule Ruhr West

vertreten durch

den Kanzler

Duisburger Straße 100

45479 Mülheim an der Ruhr

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

und der Firma

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

wird ein Wartungsvertrag für das Gewerk Förderanlagen abgeschlossen.
Dieser Wartungsvertrag dient der Erhöhung der Betriebsbereitschaft und
Betriebssicherheit der in der Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen bzw.
Anlagenteile. Es handelt sich um eine Bestandsanlage.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind:

☒ Wartung und Inspektion, nachstehend als Wartung bezeichnet, gemäß VDMA 15304

- ☒ Instandsetzungsarbeiten,
- ☒ Störungs- und Mängelbeseitigungen
- ☒ Wartung Schachtrauchungen
- ☒ Bereitstellung GSM Fernnotruf
- ☒ Haupt- und Zwischenprüfungen durch ZÜS

an den technischen Anlagen und Einrichtungen –nachstehend als Anlagen bezeichnet-, der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen RLT-Anlagen sowie deren Komponenten. Die Durchführungshinweise zur Leistungsbeschreibung im LV sind Vertragsbestandteil.

1.1 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 sind z.B. Aufzugsanlage, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den Auftraggeber bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den Auftragnehmer wirtschaftlich ist.

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind anzuwenden und Vertragsbestandteil.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit im Sinne der DIN 31051 gilt ein Kalenderjahr. Die prozentualen Angaben zur Verfügbarkeit (s. Anlage 1) beziehen sich auf die Arbeitszeit des Auftraggebers.

Kernarbeitszeit des Auftraggebers ist Montag bis Samstag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Abweichende Regelungen sind in der Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.
- 2.2 Der Auftragnehmer führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 13015 nach den vereinbarten regelmäßigen Wartungsterminen jährlich durch.
- 2.3 Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:
 - Der Auftragnehmer prüft die Funktion der Antriebseinheit und der Tragmittel, des Getriebes, der Bremsen, der Treibscheibe und der Trommel, des Seils und der Umlenkrollen, der Hydraulikbaugruppen, der Schachttüren sowie der Führungsschienen der Aufzugsanlage.
 - Der Auftragnehmer schmiert die vorgenannten Baugruppen in dem der Beanspruchung der Aufzugsanlage(n) angemessenen Maße.
 - Der Auftragnehmer prüft die Fahreigenschaften der Aufzugsanlage(n), insbesondere deren Haltegenauigkeit, und stellt diese erforderlichenfalls nach.
 - Der Auftragnehmer führt Sicht- und Funktionsprüfung der Schalt-, Steuer- und Überwachungs- sowie sonstiger Sicherheitseinrichtungen und der Anzeige- und Beleuchtungseinrichtungen durch.
 - Der Auftragnehmer prüft die Aufzugsanlage(n) auf Funktion und Beschädigungen.
 - Der Auftragnehmer überwacht den Ölstand der Antriebseinheit.
 - Der Auftragnehmer führt funktionserhaltende Reinigungen der genannten Baugruppen der Aufzugsanlage(n) von anlagenbedingter Verschmutzung durch.
 - Der Auftragnehmer beseitigt betriebsbedingte Verschmutzungen, insbesondere das ablaufende Öl an schmierpflichtigen Teilen und Schienen. Das Reinigen der trockenen Schachtgrube ist ebenso in den Wartungsleistungen enthalten.
 - Die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
 - § 12 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, bei der Instandhaltung erkannt werden.
 - § 15 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung der Prüfungen.

- § 18 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem Auftraggeber als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
 - Das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.
 - Belastungsgewichte sind vom Auftragnehmer bereitzustellen.
 - Soweit zulässig, kann bei den Prüfungen anstelle der Beistellung von Belastungsgewichten das elektronische Prüfsystem ADIASYSTEM oder ein gleichwertiges, zugelassenes Prüfsystem auf Kosten des Auftragnehmers eingesetzt werden.
 - Die Prüfung und Ergebnisdokumentation der elektrischen Einrichtungen nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift A3 an Aufzugsanlagen und Schacht- und Betriebsraumins Installationen.
- 2.4 Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 2.5 Für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte wird Instandsetzung vereinbart. Der Auftragnehmer hat unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen. Es handelt sich dabei um folgende Leistungen:
- Der Auftragnehmer repariert oder ersetzt nach eigener Beurteilung alle durch Verschleiß unbrauchbaren Teile wie z.B. Getriebe , Motor, Geschwindigkeitsbegrenzer, Bremsen, Regler, Türaufhängungen, Türantrieb und Fangvorrichtung. Der Auftragnehmer erneuert rechtzeitig Tragmittel, Reglerseile, Treibscheibe, Antriebsräder, Bremsbacken Rollen- und Gleitlager und Hängkabel, so dass die Sicherheit gemäß den gesetzlichen Regeln für Aufzüge gegeben ist.
 - Der Auftragnehmer führt nach Herstellerangaben anstehende Ölwechsel des Getriebes der Aufzugsanlage(n) aus und entsorgt das Altöl fachgerecht. Im Zuge der regelmäßigen Wartungen ersetzt der Auftragnehmer beschädigte oder defekte Leuchtmittel der Aufzugsanlage(n). Außerhalb der regelmäßigen Wartungen tauscht der Auftragnehmer beschädigte oder defekte Leuchtmittel gegen gesonderte Vergütung.
 - Vertragsanlagen müssen frei von technischen Mängeln sein; vorhandene Mängel sind durch den Auftraggeber vor Vertragsbeginn zu beseitigen. Der Auftragnehmer wird die Anlagen innerhalb der ersten 3 Monate nach Vertragsbeginn auf Mangel untersuchen und diese dem Auftraggeber anzeigen. Angezeigte Mängel sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern werden vom Auftragnehmer durch gesonderten Auftrag kostenpflichtig beseitigt . Verweigert der Auftraggeber die Mängelbeseitigung, steht dem Auftragnehmer ein fristloses außerordentliches Kündigungsrecht zu.

- Bauteile, die im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer ausgebaut und durch neue ersetzt werden, entsorgt der Auftragnehmer kostenlos und fachgerecht. Die Entsorgung von Bauteilen, Schmierstoffen und Ölen, die der Sondermüllentsorgung zugeführt werden müssen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten entsorgen.
 - Die Instandsetzung erstreckt sich nicht auf folgende Teile: Schachtumwandung, Schacht- und Kabinentürflügel, Schacht- und Kabinentürrahmen, Schacht- und Kabinentürschwellen, Einsatzkabine, bauseitige Einbauten und Sondereinbauten, Hydraulikheber mit Schutzrohr in Brunnenbohrung und Druckleitungen. Nicht Gegenstand der Instandsetzung ist der Wechsel des Öls des Hydraulikhebers. Ferner sind eventuell erforderliche Stemm-, Maurer-, Putz-, Gerüst-, Absicherungs- und Malerarbeiten nicht Gegenstand des Vollwartungsvertrages. Sie obliegen dem Auftraggeber.
- 2.6 Werden durch den Auftragnehmer Störungen gemeldet, die nicht im Leistungspaket Instandsetzung enthalten sind, hat der Auftragnehmer auf Aufforderung unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung einschließlich Teilelieferung zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden jeweils durch gesonderte Vereinbarung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Instandsetzung besteht nicht.
- 2.7 Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation in ausgedruckter Form zu liefern. Der Auftraggeber kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.
- 2.8 Dem Auftragnehmer werden die in der Hersteller-Instandhaltungsanweisung beschriebenen Leistungen übertragen. Diese sind Vertragsbestandteil.
- 2.9 Der Auftragnehmer behebt Betriebsstörungen, die er bei den Wartungen erkennt oder die ihm - auch zwischen den Wartungen - durch den Auftraggeber oder einen benannten Dritten gemeldet werden.
- 2.10 Der Auftragnehmer weist nach Anforderung durch den Auftraggeber beauftragte Personen (Aufzugswärter) in deren Pflichten nach TRBS 31 21 ein und führt auf Wunsch alle zwei Jahre Nachschulungen durch. Er dokumentiert die Einweisungen für den Auftraggeber.

§ 3 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

- 3.1 Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt eine 24 Stunden am Tag besetzte Notrufzentrale des Auftragnehmers gemäß DIN EN 81-28 entgegen und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer hält rund um die Uhr an 7 Tagen in der Woche einen Bereitschaftsdienst vor und befreit eingeschlossene Personen aus der Kabine unter Beachtung der TRBS 2181 ohne zusätzliche Kosten. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der Auftraggeber.
- 3.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung des Notrufsystems, führt Funktionsprüfungen sowie Kontrollen der vorgegebenen Maßnahmen zur Personenbefreiung durch und unterstützt den Auftraggeber bei Bedarf bei der Erstellung eines Notfallplans.
- 3.3 Durch Missbrauch ausgelöste Notrufeinsätze werden nach Aufwand einschließlich aller anfallenden Kosten gesondert berechnet. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, die Personalien eingeschlossener Personen festzustellen; dies gilt auch in Fällen des Missbrauchs. Bei einem Festnetz-Telefonanschluss trägt der Auftraggeber dessen einmalige und laufende Kosten.

§ 4 Wiederkehrende Prüfungen

- 4.1 Der Auftragnehmer führt mit einer zugelassenen Überwachungsstelle alle zwei Jahre die Hauptprüfung sowie in deren Mitte die Zwischenprüfung durch. Der Auftragnehmer koordiniert dabei die Termine mit der zugelassenen Überwachungsstelle, entsendet Servicetechniker zu den Hauptprüfungen und stellt elektronische Prüfmittel bei.
- 4.2 Sind Aufzugsanlagen bei Vertragsbeginn nicht bei einer zugelassenen Überwachungsstelle angemeldet, holt der Auftragnehmer die Anmeldung für den Auftraggeber nach.
- 4.3 Für sonstige Anlagen führt der Auftragnehmer durch eine dazu befähigte Person wiederkehrende Prüfungen in den vom Auftraggeber ermittelten Fristen durch. Sind keine Prüffristen ermittelt, holt der Auftragnehmer die Ermittlung nach.
- 4.4 Für die Prüfinhalte gelten bei Aufzugsanlagen die TRBS 1201 Teil 4, bei sonstigen Anlagen die jeweils anwendbaren Vorschriften in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Der Auftragnehmer erstellt Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen entsprechend der geltenden Vorschriften.
- 4.5 Die Änderung von Prüfinhalten, Dokumentationspflichten und / oder Prüffristen berechneten die Parteien, die Vergütung des Vertrages entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen.

- 4.6 Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten der wiederkehrenden Prüfungen der zugelassenen Überwachungsstelle. Prüfungen nach prüfpflichtigen Änderungen sowie sonstige, insbesondere außerordentliche Prüfungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen notwendigen Betreiberdokumente und Informationen auf seine Kosten zur Verfügung .
- 4.7 Ist der Auftragnehmer nach dem Vertrag verpflichtet, bei wiederkehrenden Prüfungen festgestellte Beanstandungen zu beseitigen, führt er die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten zeitnah aus; ansonsten erhält der Auftraggeber ein entsprechendes Angebot.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Aufzugsanlagen erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist während der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten.
- 5.2 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.
- 5.5 Erkennt der Auftragnehmer Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der Aufzugsanlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle:
- HRW, Gebäudemanagement, Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr**
- zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der Aufzugsanlage zu veranlassen.
- 5.6 Er hat fernmündliche oder mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 5.7 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen.

§ 6 Ausführung der Leistung

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die ausgeführten Leistungen in der Arbeitskarte und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile in einem Arbeitsbericht zu dokumentieren.
- 6.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.5 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.
- 6.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt ein Mitarbeiter des Bereichs Gebäudemanagement der HRW die Durchführung der Arbeiten. Eine Namensliste wird dem Auftragnehmer nach erfolgter Inbetriebnahme ausgehändigt. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.
- 6.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.
- 6.5 Die Wartung ist innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftraggebers durchzuführen.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Die Wartung für die im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung aufgeführten Anlagen wird mit der im LV angebotenen Gesamtsumme pauschal für 4 Jahre vereinbart.

Gesamtpreis aus dem LV Titel 01+02	_____ €
Mehrwertsteuer 19 %	_____ €

Gesamtbetrag	_____ €
---------------------	---------

Die jährliche Vergütung in Höhe von _____ € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer wird jährlich nach erfolgter Leistungserbringung gezahlt. Der Auftragnehmer hat eine Rechnung zu stellen.

Mit dieser Vergütung sind abgegolten:

- Die Wartung und Instandsetzung nach Nr. 2.1 und 2.3 und 2.5,
- die Instandhaltung nach Nr. 2.5.
- Die notwendigen Prüfungen durch ZÜS einschl. der Koordination.
- Die Vergütung der Leistungen nach Nr. 2.6 wird durch jeweils gesonderte Vereinbarung festgelegt.

- 7.2 Eine Anpassung der Vergütung aus 7.1 erfolgt während der Vertragslaufzeit nicht. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Änderungen der Umsatzsteuersätze.
- 7.3 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlagen wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.
- 7.4 Werden in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem Auftragnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren. Die Absicht, Aufzugsanlagen oder Teile davon durch den Auftraggeber außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer 3 Monate vorher mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung ist mit anzuzeigen.
Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der Auftraggeber hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

Die Vereinbarungen gemäß Anlage 5 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

§ 9 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 4 Jahre.

§ 10 Haftung

- 10.1 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden unverzüglich zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| 1. Sachschäden auf | 500.000 € je Schadensfall, |
| höchstens aber | 1.000.000 € insgesamt |
| 2. Vermögensschäden | 250.000 € je Schadensfall, |
| höchstens aber | 500.000 € insgesamt. |

- 10.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	1.000.000 €
Vermögensschäden	500.000 €
Personenschäden	2.000.000 €

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

- 11.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt am **01.01.2027 für die Dauer von vier Jahren. Eine Verlängerung des Vertrages bis auf 2 weitere Jahre ist möglich.** Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens am 31.12.2032. Eine Verlängerung des Vertrags bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien und sollte spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit vereinbart werden.
- 11.2 Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen wesentlich geändert oder außer Betrieb genommen wurden.
- 11.3 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt Ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:
- Der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird, oder
 - die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind oder
 - der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzlichen angemessenen Frist nicht erfüllt oder
 - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten in drei Fällen jeweils erst nach schriftlicher Mahnung erfüllt hat.
 - Der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

§ 12 Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

- Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem Auftragnehmer mitgeteilt. Der Auftragnehmer führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird Begleitpersonal gestellt.
- Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Software nicht ändert, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

§ 13 Annahmestellen für Benachrichtigung

13.1 Annahmestelle beim Auftraggeber

Name: Wolfgang Mulder / Telefon: 0151 55288705

E-Mail: fm@hs-ruhrwest.de

13.2 Annahmestelle beim Auftragnehmer

Name: _____ (Servicemeister)

Telefon _____

Generelle Störungsannahme: _____

E-Mail: _____

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

§ 15 Schriftform und salvatorische Klausel

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie den Vertrag betreffende Mitteilungen bedürfen der Schriftform, wenn sie bedeutsam für die weitere Vertragsabwicklung sind (z.B. Preisanpassungen, Leistungsänderungen, Wechsel von Ansprechpersonen).
- 14.2 Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der

Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

§ 16 Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- ☐ Anlage 1 Auflistung der Förderanlagen
- ☐ Anlage 2 Ergänzung Störung Wartungsvertrag Förderanlagen
- ☐ Anlage 3 KG 460 Arbeitskarten Förderanlagen
- ☐ Anlage 4 Leistungsverzeichnis Wartungsvertrag Förderanlagen
- ☐ Anlage 5 Besondere Vereinbarungen

☐ Zutreffendes vom Auftraggeber ankreuzen

Für den Auftraggeber:

Mülheim an der Ruhr, den

.....
Name/Unterschrift

Für den Auftragnehmer:

....., den

.....
Name/Unterschrift

Anlage 5: Besondere Vereinbarungen

Die Wartung der Aufzugsanlage beinhaltet zusätzlich die Systemwartung des RWA-System mit folgenden Leistungen:

Im Zuge der regelmäßigen Aufzugwartung wird die Aufzugsschachtentrauchung **1 mal pro Quartal** (4x jährlich) gewartet.

Diese Wartung beinhaltet:

- Inspektion aller Komponenten auf evtl. vorhandene Beschädigungen
- Funktionstest des Gesamtsystems mit Aerosol-Testspray
- Kontrolle und ggf. Reinigung der Ansaugbohrungen
- Erneuerung des Luftfiltereinsatzes nach Herstellervorgaben

In den Preisangaben zur Wartung sind diese Leistungen zu berücksichtigen.